

Begründung:

Die Angelegenheit wurde im Schul-, Jugend- und Sozialausschuss am 13.02.2014 beraten (s. SV-Nr. 11/0997) und bis zu den Haushaltsberatungen zurückgestellt, da eine Kostenneutralität zumindest bei der Aufnahme von 2 oder 3 Kindern mit Förderbedarf nicht vorlag. Die Verwaltung hat aufgrund des Beratungsstandes im Fachausschuss noch einmal ein Gespräch mit dem Landesjugendamt gesucht, um die finanziellen Voraussetzungen zu klären. Auf Basis dieser (zum Teil neuen) Ergebnisse wurde die Berechnung aktualisiert.

Danach werden die Landeszuwendungen nicht als „pauschalierter Staffelnbetrag“ gezahlt, sondern als mtl. Zuwendung pro Kind (dies allerdings in unterschiedlicher Höhe je nach Anzahl der Kinder mit Förderbedarf). Außerdem gewährt das Land Niedersachsen für die Gruppenerstkraft (ErzieherIn) einen erhöhten Personalkostenzuschuss von 25 %; d. h., statt 52 % in den Regelgruppen wird in den Integrationsgruppen 77 % gezahlt.

Konkretisiert wurden auch die Sachaufwendungen: Diese wurden bemessen nach Höhe der Sachkostenpauschale, die im Regelbereich der Tageseinrichtungen für Therapien u. ä. gewährt werden. Dies sind abgerundet 370,00 Euro/Kind/Monat. Im Gegenzug entfällt für die Anzahl der reduzierten Plätze die sonst gewährte Aufwendungspauschale pro Kind (80 Euro/Kind/Jahr).

...

Die aktualisierte Berechnung ist als Anlage beigefügt. Diese zeigt zwei Möglichkeiten auf: Bei Variante I bleibt die Drittkraft auch in künftigen Integrationsgruppen „unangestastet“ und die heilpädagogische Fachkraft wird zusätzlich mit der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestarbeitszeit (zzgl. Anteil an der Verfügungszeit) eingesetzt.

Bei Variante II wird die heilpädagogische Fachkraft an Stelle der Drittkraft eingesetzt. Dies bedeutet jedoch einen Qualitätsverlust gegenüber der heutigen Situation, da die heilpädagogische Fachkraft eigentlich nur für die Kinder mit Förderbedarf eingesetzt werden sollte. Auch eine höhere Arbeitszeit dieser Fachkraft als die 10 Std./Woche bei einem Kind bzw. die 25 Std./Woche bei 2 Kindern gleicht dieses nicht aus. Allerdings würde dadurch der Zuschussbedarf verringert werden.

Dennoch sollte aus Sicht der Verwaltung die Einrichtung von Integrationsgruppen nicht zu einem Qualitätsverlust bei gleichzeitiger Steigerung der „Wirtschaftlichkeit“ führen. D.h., die Drittkraft sollte weiterhin eingesetzt bleiben. Somit sollte aus Sicht der Verwaltung jeweils 1 Kind mit Förderbedarf pro Gruppe aufgenommen werden. Neben den bisherigen 3 Betreuungskräften würde dann die heilpädagogische Fachkraft mit jeweils 10 Std./Woche (zzgl. antlg. Verfügungszeit), wie in Variante 1 dargestellt, in die Gruppe gehen. In diesem Fall bleibt die Qualität erhalten und der Zuschussbedarf verbessert sich geringfügig um rd. 3.500 Euro/Jahr und Gruppe.